



Finanzordnung

des

MSV 19 Rüdersdorf e. V.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 14.04.2011

MÄRKISCHER SPORTVEREIN 19 RÜDERSDORF E.V.



Stadion „Glück auf“ Puschkinstraße 65, D-15562 Rüdersdorf, Telefon 03 36 38/22 53





Finanzordnung MSV 19 Rüdersdorf e. V.

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird im Vorstand beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe für die einzelnen Aufgabenbereiche sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur 3. Novemberwoche statt.
5. Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Anstellungen voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - 5.2 Übungsleiter-Ausbildung
 - 5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 5.4 Beiträge an die Fachverbände
 - 5.5 Versicherungen und Steuern
 - 5.6 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - 5.7 Aufwendungen für Ehrungen
 - 5.8 Kosten der Geschäftsstelle
 - 5.9 Kosten der Geschäftsführung
 - 5.10 Betriebs- und Energiekosten



6. Von den Bereichen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung
- 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- 6.5 Fahrgeldentschädigungen
- 6.6 Spielerspesen
- 6.7 Werbekosten
- 6.8 Strafgebühren
- 6.9 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
- 6.10 Ehrungen
- 6.11 Veranstaltungen
- 6.12 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

7. Das Ergebnis der Beratung Vorstandes wird zur der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern oder einer vom Vorstand bestimmten Person gemäß § 14 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Der Beirat oder eine vom Vorstand bestimmte Person überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss ist bis zum 31.05. des folgenden Jahres fertigzustellen und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.



§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Verantwortlich für die Kontrolle aller Konten und Kassen ist der Schatzmeister
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden kassen- bzw. kontenweise verbucht.
3. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Schatzmeister und die genannten Kassenverantwortlichen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Verein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
6. Der Schatzmeister kann mit Beschluss des Vorstandes Konten- und Kassenzuarbeiten verteilen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus Veranstaltungen werden auf die Vereinskonten verbucht. Leistungen des Vereins werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über Bankkonten und Kassen abgewickelt.
2. Über die Konten (Haupt- und Nebenkonten) wird der Zahlungsverkehr von und nach außen bargeldlos vollzogen.
3. Vom Hauptkonto werden die Kassen Stadion, Nachwuchs sowie Stübchen und vom Nebenkonto wird die Kasse Männer bedient.
4. Es besteht weiter die Möglichkeit des Geldflusses zwischen beiden Konten (Überweisung).
5. Über die Kassen wird der gesamte vereinsinterne Zahlungsverkehr abgewickelt
6. Von den Kassen sind weiter Einzahlungen auf die dazu gehörigen Bankkonten möglich.
7. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
8. Bei Sammelabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
9. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der jeweilige Verantwortliche die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.



10. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

11. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

12. Barauslagen und Vorschuss von finanziellen Mitteln für den Verein sind vorher vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand ist darüber zu informieren.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorstand ist gestattet, zur Verfügung stehende finanzielle Mittel auszugeben
- der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis 250,00 € für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Krediten oder sonstiger Verschuldungen

2. Kassenverantwortliche dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Die Spendenbescheinigung muss die Angabe des Verwendungszweckes enthalten

3. Ist kein Verwendungszweck angegeben, ist die Spende dem Hauptkonto zuzuordnen.



§9 Inventar

1. Durch den technischen Leiter sind die inventarisierungspflichtigen Gegenstände in einer Inventarliste aufzunehmen und zu bewerten.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
3. Zum Haushaltsplanentwurf ist die Inventurliste vorzulegen und zu beachten.
4. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§10 Zuschüsse

1. Die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse werden dem Vorstand mitgeteilt..
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für den Nachwuchs zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 14.04.2011 in Kraft.